

► Fahrerlaubnis

Anerkennung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis nach Umtausch

| Der Umtausch einer ausländischen, wie z. B. einer tschechischen EU-Fahrerlaubnis nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG ist nicht lediglich eine bloße Dokumentation oder Fortschreibung einer früher erteilten Fahrerlaubnis. Er ist – auch ohne erneute Eignungsprüfung – eine eigenständige Neuerteilung der anderen ausländischen Fahrerlaubnis. Der Ausnahmetatbestand des § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FeV ist hierauf uneingeschränkt anzuwenden, so das BayObLG (28.10.19, 202 StRR 1438/19, Abruf-Nr. 215487). |

Das BayObLG schließt sich damit der Rechtsprechung des OLG München (11.12.17, 4 OLG 15 Ss 336/ 17) und des OLG Jena (NZV 13, 509 = VRS 125, 40) an.

Und: Als Neuerteilung löst damit auch eine im Wege des Umtauschs erteilte EU-/EWR-Fahrerlaubnis grundsätzlich die Anerkennungspflicht nach § 28 Abs. 1 S. 1 FeV aus, sofern nicht Ausnahmen nach § 28 Abs. 4 S. 1 FeV greifen. Dabei wirkt ein früherer Wohnsitzverstoß bei Erteilung der umgetauschten EU-/EWR Fahrerlaubnis nicht automatisch auf die Gültigkeit der von einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat umgeschriebenen Fahrerlaubnis fort. Einer analogen Anwendung des § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FeV auf den Fall des Umtauschs einer unter Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip erlangten EU-/EWR-Fahrerlaubnis in eine andere (ausländische) Fahrerlaubnis stehen nach Auffassung des BayObLG der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) und das daraus folgende Analogieverbot (§ 1 StGB) entgegen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur ausländischen Fahrerlaubnis auch LG Passau 8.4.20, 1 Ns 15 Js 10367/19, Abruf-Nr. 215478

► Einsatzfahrt

Martinshorn: „Habe ich nicht gehört“, reicht nicht

| Nach § 38 Abs. 1 StVO muss jeder Verkehrsteilnehmer unmittelbar, nachdem er ein Blaulicht und das Einsatzhorn wahrgenommen hat oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können, sofort freie Bahn schaffen. Das KG hatte sich jetzt mit einem Fall zu befassen, in dem ein Verkehrsteilnehmer das nicht getan hatte (KG 18.2.20, 3 Ws (B) 11/20, Abruf-Nr. 215486). |

Das KG sagt: Der Verkehrsteilnehmer muss dafür Sorge tragen, dass er ein Einsatzhorn rechtzeitig hören kann (vgl. KG NZV 92, 456). Im Falle von eingeschränkter oder gar fehlender Wahrnehmbarkeit des Einsatzhorns durch den Betroffenen in Folge körperlicher Einschränkungen oder ggf. aufgrund von Eigengeräuschen des Fahrzeugs muss er dies stets durch eine besonders aufmerksame Beobachtung der Verkehrslage ausgleichen.

PRAXISTIPP | Dazu muss im Verfahren vorgetragen werden.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 215487

Früherer Wohnsitz-
verstoß wirkt nicht
automatisch fort



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 215478



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 215486

Verkehrslage muss
besonders aufmerk-
sam beobachtet
werden